

# **Tenure Merit Guidelines der Abteilung Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim**

**(Fachspezifische Richtlinien nach § 10 der Satzung der Universität Mannheim zur Regelung des Tenurierungsverfahrens nach § 51b LHG sowie des Verfahrens nach § 48 Abs. 1 S. 6 LHG – Tenure-Track-Satzung)**

vom 14. Februar 2023

Gemäß § 10 der „Satzung der Universität Mannheim zur Regelung des Tenurierungsverfahrens nach § 51 b LHG sowie des Verfahrens nach § 48 Abs. 1 S. 6 LHG (Tenure-Track-Satzung)“ vom 17. Januar 2019 gibt sich die Abteilung Volkswirtschaftslehre der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim folgende Richtlinien, die die unter § 9 der Tenure-Track-Satzung festgelegten Kriterien für die Tenure-Entscheidung an der Abteilung Volkswirtschaftslehre fachspezifisch präzisieren und gewichten (Tenure Merit Guidelines).

## **I. Nachweisbar herausragende wissenschaftliche Leistungen im Bereich der Forschung**

Nachweisbar herausragende Forschungsleistungen haben oberste Priorität im Rahmen des Tenurierungsverfahrens. Nur Kandidaten<sup>1</sup>, die in einem breiten Teilfeld der Volkswirtschaftslehre international zu den besten Forschern ihrer Altersgruppe gehören und sich als eigenständige Forschungspersonlichkeit etabliert haben, können positiv evaluiert werden. Die Bewertungsgrundlage der zu erbringenden Forschungsleistungen wird von der Abteilung Volkswirtschaftslehre wie folgt festgelegt:

### **1. Wissenschaftliche Konkurrenzfähigkeit**

#### *a) Qualität und Quantität der Veröffentlichungen*

Der Kandidat muss in einem breiten Teilfeld der Volkswirtschaftslehre durch Publikationen in angesehen internationalen Fachzeitschriften ausgewiesen sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es innerhalb der Volkswirtschaftslehre einen breiten Konsens bezüglich der Kategorisierung des Ansehens von Fachzeitschriften gibt. Von dem Kandidaten werden insbesondere Publikationen in den sogenannten Top General Interest Journals, Second Tier General Interest Journals, und Top Field Journals erwartet. Publikationen in Form von Monographien, nicht-referierten Beiträgen in Sammelbänden, und Beiträgen in nicht-referierten Fachzeitschriften sind nur in Ausnahmefällen zu berücksichtigen. Die

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Richtlinien im Folgenden wie auch in der Tenure-Track-Satzung durchgehend die männliche Form der Berufsbezeichnung verwendet. Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Einschätzung der wissenschaftlichen Bedeutung („scientific impact“) der Publikationen des Kandidaten durch die Gutachter und die Anzahl der Zitationen der Publikationen des Kandidaten in internationalen Fachzeitschriften (unter Berücksichtigung der Standards des jeweiligen Teilfeldes) können ebenfalls zu Beurteilung der Qualität herangezogen werden.

#### *b) Wissenschaftliche Vorträge und Konferenzbeiträge*

Der Kandidat soll regelmäßig an internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen mit eigenständigen Beiträgen teilnehmen. Das wissenschaftliche Renommee der jeweiligen Veranstaltung innerhalb der Disziplin ist in die Bewertung einzubeziehen.

#### *c) Art und Umfang der eingeworbenen Drittmittel*

Art und Umfang der eingeworbenen Drittmittel können bei der Tenurierungsentscheidung Berücksichtigung finden.

#### *d) Organisation von Workshops, Tagungen und Konferenzen*

Die Organisation von Workshops, Tagungen und Konferenzen kann bei der Tenurierungsentscheidung Berücksichtigung finden.

### 2. Einbindung in die Scientific Community

Bei der Tenurierungsentscheidung kann berücksichtigt werden, ob der Kandidat sich durch internationale Vorträge, internationale Kooperationen mit anderen Wissenschaftlern, Forschungsaufenthalte an Universitäten und sonstigen Forschungseinrichtungen im Ausland sowie durch Gastprofessuren und -dozenturen auch international etabliert hat.

### 3. Sonstige Reputation und Sichtbarkeit

Das Engagement als Gutachter für nationale und internationale Forschungsförderinstitutionen wie beispielsweise die DFG und ihre internationalen Pendanten kann im Rahmen der Tenurierungsentscheidung berücksichtigt werden. Gleiches gilt für eine Gutachter- oder Herausgebertätigkeit für wissenschaftlich anerkannte Fachzeitschriften.

## **II. Besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Lehre**

Im Lehrbereich muss eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Lehre nachgewiesen werden. Hierzu sind nicht nur die Lehrveranstaltungen als solche, sondern auch die Betreuung der Studierenden und der dem Kandidaten anvertrauten Promovierenden zu berücksichtigen.

### **1. Qualität der Lehre**

Die Beurteilung der Qualität der Lehre erfolgt vornehmlich durch Sichtung der Veranstaltungsevaluationen und durch Heranziehung von Stellungnahmen der Fachschaft und des Studiendekans. Das Tenure Merit Committee (TMC) kann im Rahmen des Verfahrens eine Begehung von bis zu zwei von dem Kandidaten ausgewählten Lehrveranstaltungen durchführen.

### **2. Breite des Lehrangebots und der Lehrformate**

Der Kandidat muss ein breites Teilfeld der Volkswirtschaftslehre auch außerhalb seiner Forschungsschwerpunkte in der Lehre vertreten können. Zu berücksichtigen ist die Diversität des Lehrangebots sowohl in Bezug auf die Art der Lehrveranstaltungen als auch deren fachlichen Inhalte. Positiv bewertet werden können die Entwicklung und Nutzung innovativer Lehr- und Lernformate sowie die Entwicklung und Nutzung eigener und innovativer Lehrmaterialien.

### **3. Betreuung der Studierenden und ggf. Promovierenden**

Der Kandidat soll Studierende und Promovierende auch über die eigentlichen Lehrveranstaltungen hinaus betreut haben.

## **III. Akademische Selbstverwaltung**

Die Mitarbeit des Kandidaten in Gremien auf Abteilungs-, Fakultäts- und Universitäts-ebene ist erwünscht. Ein entsprechendes überdurchschnittliches Engagement des Kandidaten soll deshalb positiv in das Tenurierungsverfahren einfließen, kann jedoch Defizite im Bereich der Forschung und Lehre nicht kompensieren.

## **IV. Externe Gutachten**

Von den in der Tenure-Track-Satzung vorgesehenen mindestens fünf Gutachten zur Frage, ob herausragende Leistungen insbesondere in der Forschung des Kandidaten vorliegen, müssen mindestens vier von Wissenschaftlern an Institutionen im nicht-deutschsprachigen Ausland kommen.